

## LITERATUR

Horst Ihlas, D&O – Directors and Officers Liability. Berlin (Duncker & Humblot), 2009, XXXI, 847 S. 68,- €.

Nach Beginn der Wirtschafts- und Finanzkrise rückt die Verantwortlichkeit von Vorständen, Aufsichtsräten und Geschäftsführern zunehmend in den Fokus der Öffentlichkeit. In der politischen Auseinandersetzung herrscht dabei die Meinung vor, dass für Pflichtverletzungen von Unternehmensleitern *de lege lata* nicht genügend oder jedenfalls nur unzureichende Sanktionsmechanismen existierten. Vor diesem Hintergrund ist auch der eigentlich schon erledigte Streit um die Zulässigkeit einer sog. „*Directors & Officers Liability Insurance*“ (kurz: D&O-Versicherung) neu entfacht, welche das Haftungsrecht seiner verhaltenssteuernden Wirkung beraube. Dies hat die Legislative jüngst dazu veranlasst, durch das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG, BGBl. I (2009), S. 2509ff.) die Vereinbarung eines Selbstbehalts bei Abschluss einer solchen Deckung zwingend vorzusehen (§ 93 Abs. 2 S. 3 AktG n.F.). Die Novelle beruht auf der im Kontext des VVG bedenklichen Prämisse, dass D&O-Policen neben den Interessen der versicherten Organmitglieder zugleich jene der Gesellschaft schützten (vgl. BT-Drs. 16/13433, S. 11). Daran zeigen sich exemplarisch die zahlreichen Missverständnisse, welche noch immer über den Zweck eines verhältnismäßig neuen Produkts bestehen. Umso erfreulicher ist es, dass mit *Horst Ihlas* nunmehr einer der wenigen deutschen Spezialisten zu diesem Thema aus versicherungsvertragsrechtlicher Sicht Stellung bezieht. Der Autor war seines Zeichens lange Jahre für einen internationalen D&O-Versicherer tätig, ehe er die Fronten wechselte, um heute als Versicherungsmakler im Bereich der „*Financial Lines*“ auf Seiten der Versicherungsnehmer aufzutreten. „D&O“ basiert im Wesentlichen auf *Ihlas* Dissertation „Organhaftung und Haftpflichtversicherung“, die allerdings umfassend aktualisiert und im Nachgang zur VVG-Reform auf den neuesten Stand gebracht wurde. Die Besonderheit des vorgelegten Werkes ist vor allem darin zu erblicken, dass der Autor die Ergebnisse der unter seiner Beteiligung durchgeführten „D&O-Versicherungsstudie Deutschland 2007“ (dazu S. 127 ff.) verwertet. Indem er das so gewonnene statistische Material kritisch würdigt, stellt er die rechtliche Betrachtung der D&O-Versicherung erstmals auf eine empirische Basis.

1. Nach einer kurzen Einführung (S. 43 ff.) widmet *Ihlas* das erste Kapitel (S. 53 ff.) zunächst dem Begriff der D&O-Versicherung. Dessen Definition erweist sich als schwieriges Unterfangen, denn die Reichweite des Deckungskonzepts kann abhängig von Versicherer und Marktumfeld variieren. Zutreffend beschreibt der Autor die D&O- als eine vom Unternehmen zugunsten seiner Organmitglieder abgeschlossene Haftpflichtversicherung, die für den Fall eintritt, dass jene wegen eines in Ausübung ihrer jeweiligen Tätigkeit begangenen Verstoßes gegen gesetzliche Haftpflichtbestimmungen in Anspruch genommen werden. Hier enden die Gemeinsamkeiten der am Markt erhältlichen Produkte jedoch bereits, da teilweise sogar leitende Angestellte oder nur Verletzungen privatrechtlicher Haftpflichtbestimmungen (mit-)versichert sind. Im Folgenden (S. 58 ff.) grenzt *Ihlas* die D&O- von anderen Versicherungen aus dem Kreise der „*Financial Lines*“ (Vertrauensschaden-, Managerrechtsschutz-, E&O-

Versicherung usw.) ab. Angesichts des in Deutschland geltenden Grundsatzes der Spezialität der Gefahr liefert der Autor so die Voraussetzungen für ein Verständnis sowohl des Zusammenspiels der einzelnen Zweige als auch der Funktionsweise einer D&O-Police. Klar wird vor allem, dass dieses Produkt weder als Allzweckversicherung gegen Pflichtverletzungen taugt, noch in seiner Leistungsfähigkeit überschätzt werden darf. Überzeugend kritisiert *Iblas* ferner die interne Zuständigkeitsverteilung der Versicherer, die oftmals vor den Spartengrenzen halt macht und bisweilen für die Versicherungsnehmerin zur Konsequenz hat, dass ihr Vor- sowie Nachteile der einzelnen Deckungen verborgen bleiben.

2. Im zweiten Kapitel (S. 89ff.) geht *Iblas* auf Geschichte und Marktsituation der D&O-Versicherung ein. Er beleuchtet nicht allein die Entwicklung in Deutschland, sondern ebenso in den Vereinigten Staaten, aus deren Rechtskreis dieses Produkt als „*legal transplant*“ stammt. Als zeitliche Trennlinie sieht er dabei die Jahre 1995 bis 1997 an, in welchen erstmals D&O-Policen von deutschen Versicherern angeboten wurden, nachdem zuvor insbesondere US-amerikanische Anbieter die Nachfrage befriedigt hatten. Der Autor zieht nun die eingangs erwähnte D&O-Versicherungsstudie heran und weist nach, dass bereits 2001 eine spürbare Marktsättigung eingetreten war, der spiegelbildlich ein sprunghafter Anstieg der Versicherungsfälle entsprach. *Iblas* will das ungeachtet dessen nicht mit der These, Deckung erzeuge automatisch Haftung, abtun, sondern erblickt die Ursachen vor allem im Einbruch der Aktienmärkte nach dem Verschwinden des neuen Markts. Dieser Zusammenhang taucht andernorts (S. 138ff.) erneut auf: *Iblas* zeigt, dass sich die Höhe von Börsenindices antiproportional zu jener der Versicherungsprämien (und damit des D&O-Risikos) verhält. Interessant ist, dass gemessen sowohl an Vertragszahl wie auch Beitragsvolumen namentlich die Versicherer Allianz und AIG in Deutschland als führend betrachtet werden müssen (S. 174ff.). Ob die AIG ihre Position nach der Quasi-Verstaatlichung des Unternehmens durch die US-Regierung behaupten kann, bleibt allerdings abzuwarten.

3. Das dritte Kapitel (S. 183ff.) bildet eine der tragenden Säulen des Werkes: *Iblas* erläutert die Grundzüge des für die D&O-Versicherung relevanten Haftungsregimes. Mit dem zweifellos richtigen Hinweis, dass es sich um ein uferloses Thema handelt, beschränkt der Autor seine Untersuchung auf die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft. Weitere Grenzen folgen dabei schon aus dem Deckungsumfang der D&O, der beispielsweise vorsätzliche Pflichtverletzungen nicht einschließt. *Iblas* versäumt es im Übrigen nicht, die für Aufsichtsräte infolge der ARAG/*Garmenbeck*-Entscheidung des BGH (BGHZ 135, 244ff.) vergrößerte Gefahrlage zu skizzieren (S. 218ff.).

4. Nachdem sich der Autor im vierten Kapitel (S. 305ff.) kurz zu den Möglichkeiten der Haftungserleichterung und -freistellung äußert, gelangt er mit dem fünften (S. 321ff.) zum zentralen Abschnitt seines Buchs: Auf über 250 Seiten liefert *Iblas* eine umfassende Darstellung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Aufsichtsräten, Vorständen und Geschäftsführern (AVB-AVG) in der vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) mit Stand Januar 2008 herausgegebenen Fassung. Jenes Klauselwerk entspricht zwar nicht unbedingt dem Marktstandard. Soweit notwendig geht *Iblas* jedoch auf Gestaltungen ein, die in der Vertragspraxis abweichend von den AVB-AVG gewählt zu werden pflegen.

a) *Ihlas* ordnet die D&O- nach ihrem Gegenstand zutreffend als Versicherung für fremde Rechnung ein (§§ 43 ff. VVG). Anders ist dies bei sog. Einzelpolicen (S. 334 ff.), welche nicht von der Gesellschaft, sondern den Organmitgliedern abgeschlossen werden. Erstgenannte könnten nach Inkrafttreten des VorstAG nunmehr eine größere Rolle spielen, da sich die Frage stellt, ob ein Manager den gem. § 93 Abs. 2 S. 3 AktG n. F. zu vereinbarenden Selbstbehalt im Rahmen einer Eigenschaden- deckung versichern darf.

b) Ein besonderes Augenmerk liegt bei der D&O auf dem zeitlichen Umfang des Versicherungsschutzes (S. 363 ff.). Dessen Abgrenzung erfolgt schon auf der Ebene der Versicherungsfalldefinition, für die man sich des sog. *Claims-Made*-Prinzips bedient. Letzteres stellt im Gegensatz zur Verstoßtheorie nicht auf die Pflichtverletzung des Organmitglieds ab. Anknüpfungspunkt ist vielmehr die spätere Anspruchserhebung durch den Geschädigten. *Ihlas* meint, dass an der Wirksamkeit des *Claims-Made*-Prinzips in Deutschland kein Zweifel bestehe (S. 366). Nachdem dieses vom OLG München in einem erst nach Drucklegung des Buches erlassenen Urteil (NZG 2009, 714 ff. m. Anm. *Staudinger*) einer detaillierten Kontrolle am Maßstab des AGB-Rechts (§§ 305 bis 310 BGB) unterzogen wurde, verdient jene Aussage allerdings weitere Überprüfung. Der Ausschluss von Spätschäden bei Geltung des *Claims-Made*-Prinzips stellt nach Auffassung des Spruchkörpers nämlich zu Recht einen so gravierenden Nachteil dar, dass eine unangemessene Benachteiligung im Sinne von § 307 Abs. 1 S. 1 BGB anzunehmen ist, sofern die Versicherungsnehmerin dafür keinen hinreichenden Ausgleich erhält. Als einen solchen erachtet das Gericht die dem *Claims-Made*-Prinzip immanente Rückwärtsdeckung (in die Richtung argumentiert *Ihlas* selbst, vgl. S. 366 Fn. 131), welche jedoch nicht durch zusätzliche Einschränkungen wieder vollständig entwertet werden darf. Während in den Versicherungsbedingungen des Anlassstreits vorvertragliche Pflichtverletzungen lediglich insoweit vom Versicherungsschutz ausgenommen waren, als sie den versicherten Personen wegen grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben sind, erklärt Ziffer 3.2 AVB-AVG sogar solches Fehlverhalten für unversichert, das die Beteiligten hätten kennen müssen. Der Begriff des „Kennenmüssens“ stammt dabei aus § 122 Abs. 2 BGB und ist als fest umrissener Terminus der Rechtssprache gesetzesähnlich auszulegen. Er erfasst demnach – anders als *Ihlas* meint (S. 382) – auch Umstände, welche die versicherten Personen nur aus leichter Fahrlässigkeit nicht kannten. Da die im Bereich der D&O relevanten Haftungstatbestände wie §§ 93 Abs. 1 AktG, 43 Abs. 1 GmbHG indes gleichermaßen ein Verschulden voraussetzen, existieren – was nach § 305c Abs. 2 BGB unterstellt werden muss – praktisch keinerlei Konstellationen mehr, in denen der Rückwärtsversicherung ein eigener Anwendungsbereich verbliebe. Die AVB-AVG gewähren also keine ausreichende Kompensation für die Belastungen seitens des *Claims-Made*-Prinzips, so dass diese Versicherungsfalldefinition in ihrer Ausprägung gem. Ziffer 2 AVB-AVG gegen das Klauselverbot aus § 307 Abs. 1 S. 1 BGB verstößt.

c) Bei der Beschreibung des sachlichen Deckungsumfangs (S. 393 ff.) kommt *Ihlas* auf eines der gegenwärtig umstrittensten Felder im Bereich der D&O-Versicherung zu sprechen (S. 408 ff.): Es geht um die Frage, ob sich der Versicherer auch nach Erlass von § 105 VVG n. F. noch auf eine Vereinbarung berufen darf, derzufolge es den versicherten Organmitgliedern in Konstellationen der Innenhaftung nicht gestattet ist, die Ersatzforderung der Gesellschaft – d. h. der Versicherungsnehmerin – anzuerken-

nen. Unklar erscheint ferner, inwieweit § 108 Abs. 2 VVG n.F. eine Formularabrede verbietet, die es dem einstandspflichtigen Manager untersagt, seinen Freistellungsanspruch gegen den Versicherer an das Unternehmen abzutreten. *Iblas* argumentiert mit Verweis auf die Begründung zum Regierungsentwurf (BT-Drs. 16/3945, S. 86 f.), die Legislative habe den Sonderfall der Innenverhältnisdeckung in der D&O-Versicherung nicht bedacht. Deshalb vertritt er die Auffassung, dass die Versicherungsnehmerin als Vertragspartnerin des Versicherers keine „Dritte“ im Sinne der §§ 105, 108 Abs. 2 VVG n.F. sei (so auch *Schimmer*, *VersR* 2008, 875 ff., a. A. *Dreher/Thomas*, *ZGR* 2009, 31, 41 ff.; *Koch*, r + s 2009, 133, 135; *Langheid*, *VersR* 2009, 1043 ff.). An jener Lesart sind insoweit Zweifel angebracht, als der Gesetzgeber die Zession des Freistellungsanspruchs ausweislich der Materialien gerade für Konstellationen ermöglichen wollte, in denen Schädiger und Geschädigter eine besondere Beziehung zueinander unterhalten (vgl. BT-Drs. 16/3945, S. 87). Eine solche begründet jedoch schon die Stellung der versicherten Person als Organ der Versicherungsnehmerin – vor allem, wenn beide beabsichtigten, die Zusammenarbeit trotz der Pflichtverletzung fortzuführen. Zu untersuchen bleibt freilich, ob das von *Iblas* gewünschte Ergebnis mit Blick auf die bei Versicherung des Innenverhältnisses bestehende Kollusionsgefahr nicht durch eine teleologische Reduktion von § 108 Abs. 2 VVG erreicht werden kann.

d) Ziffer 4.3 AVB-AVG enthält eine Öffnungsklausel zugunsten eines im Versicherungsschein aufgeführten Selbstbehalts. Erneut zitiert *Iblas* die eingangs erwähnte D&O-Versicherungsstudie (S. 420 f.) und kommt dabei zu dem bemerkenswerten Ergebnis, dass 64 % aller teilnehmenden Unternehmen keine solche Regelung für ihre versicherten Personen vereinbart hatten, obwohl sie dazu von Ziffer 3.8 des Deutschen Corporate Governance Kodex schon vor Inkrafttreten des § 93 Abs. 2 S. 3 AktG n.F. angehalten wurden. *Iblas* führt derartige Vorgaben darauf zurück, dass die Medien ein falsches Bild über die D&O-Versicherung erweckten (S. 424 ff.). Es werde suggeriert, dass das D&O-Risiko jenseits des Selbstbehalts stets voll versichert sei. Die Aussicht, dass die Klärung der Deckungsfrage einen unter Umständen erheblichen Zeitraum beanspruche, helfe die vom Haftungsrecht erhoffte Verhaltenssteuerung zu wahren, zumal eine Rufschädigung regelmäßig sofort befürchtet werden müsse. *Iblas* ist dabei in seiner Einschätzung schon deshalb zuzustimmen, weil wesentliche bzw. vorsätzliche Pflichtverletzungen ohnehin nicht von der D&O-Versicherung gedeckt sind. Raum für eine Managerdisziplinierung besteht folglich einzig im Bereich der bewussten und somit groben Fahrlässigkeit (in diesem Sinne wohl auch *Armbrüster*, *NJW* 2009, 187, 191).

e) Große Relevanz haben die Ausschlüsse, welche vor allem einer Abgrenzung der D&O-Versicherung von anderen Produkten dienen. *Iblas* bietet hier die wohl umfassendste Darstellung der in Deutschland gebräuchlichen Klauseln (S. 453 ff.). In diesem Zusammenhang diskutiert der Autor insbesondere die Zulässigkeit der Innenverhältnisdeckung (S. 472 ff.) und untersucht, ob sie mit den Prinzipien der Haftpflichtversicherung vereinbar ist. Besondere Schwierigkeiten bereitet es, dass wegen der engen Beziehung zwischen Versicherungsnehmerin und versicherten Personen zwar nicht *de iure*, aber doch *de facto* Eigenschäden versichert sind, welche die D&O- augenscheinlich in die Nähe einer Kaskoversicherung rücken. Dies nimmt *Iblas* zum Ausgangspunkt, die Bedeutung des Ausschlusses in Ziffer 4.2 AVB-AVG aufzuzeigen (S. 477 f.), nach dessen Maßgabe Nachteile insoweit nicht ersetzt werden müssen, als das ein-

standspflichtige Organmitglied an der geschädigten Gesellschaft beteiligt ist. Der Autor weist überzeugend nach, warum weder das Risiko einer Kollusion (S. 478 ff.) noch der Abwälzung des unternehmerischen Risikos auf den Versicherer (S. 480 ff.) gegen eine Versicherung des Innenverhältnisses sprechen. Ziffer 1.3 AVB-AVG begegnet diesen Gefahren, indem lediglich solche Ansprüche der Deckung unterliegen, die „nicht auf Weisung, Veranlassung oder Empfehlung einer versicherten Person, einer Tochter- oder Konzerngesellschaft oder deren Organmitgliedern geltend gemacht werden“. *Ihblas* meint nun, die Einbeziehung der Klausel scheitere weder an § 305c BGB, noch sei sie nach § 307 BGB für unwirksam zu befinden (S. 514 ff.). Er stützt seine Auffassung auf § 47 VVG, der es erlaube, einzelnen versicherten Personen das Verhalten anderer entgegenzuhalten. Ob jene Vorschrift tatsächlich eine derart weitreichende Aussage enthält, dürfte indes zu bezweifeln sein, da in ihrem Wortlaut von einer Zurechnung zulasten der Versicherungsnehmerin und nicht etwa weiterer Versicherter die Rede ist (dazu ausführlich *Staudinger*, *Karlsruher Forum* 2009, S. 73 ff.). Die AGB-rechtliche Beurteilung von Ziffer 1.3 AVB-AVG hängt mithin zumindest auch von der Auslegung des § 47 VVG ab.

f) *Ihblas* kommt nicht umhin, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der AVB-AVG gleichermaßen klauselrechtliche Erwägungen anzustellen (vgl. etwa S. 526 f., 553 f., 554 f.). Ob die §§ 305 ff. BGB jedoch überhaupt mit Blick auf D&O-AVB zur Anwendung gelangen, ist jüngst durch eine Entscheidung des BGH (NZG 2009, 1224 f.) für den häufigen Fall, dass die Versicherungsnehmerin zur Ausarbeitung der Versicherungsbedingungen einen Makler einschaltet, fraglich geworden. Das Gericht argumentiert, der Versicherer sei in einer solchen Konstellation nicht mehr als Verwender im Sinne von § 305 Abs. 1 S. 1 BGB anzusehen. Offen bleibt, ob dies selbst dann gilt, wenn der Vermittler im Wege eines „vorausseilenden Gehorsams“ Abreden in den Vertragstext aufnimmt, bei deren Fehlen sich der Versicherer ohnehin nicht auf das Geschäft einließe. Ausgehend vom Zweck des AGB-Rechts, die andere Partei vor der Ingebrauchnahme einseitiger Gestaltungsmacht zu schützen, dürfte die Heranziehung der §§ 305 ff. BGB wohl zu bejahen sein.

g) Am Ende des Kapitels gelangt *Ihblas* zu Ziffer 13 AVB-AVG, die sowohl eine Rechtswahl- als auch Gerichtsstandsklausel enthält. Erstere wird ab 17. 12. 2009 – anders als noch bei Drucklegung des Buchs – an den Vorgaben der Rom I-VO (Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 6. 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), ABl. EG, Nr. L 177, S. 6) zu messen sein. In Bezug auf Letztere gilt es bei internationalen Sachverhalten neben den Schranken des Art. 13 Brüssel I-VO (Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. 12. 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EG, Nr. L 12, S. 1) die Judikatur des EuGH zum EuGVÜ (EuGH Rs. C-112/03, *Société financière et industrielle du Peloux/Axa Belgium u. a.*, EuGHE 2005 I 3707 ff. = IPRax 2005, 531 ff. m. zust. Anm. im Hinblick auf die Brüssel I-VO *Heiss*) zu beachten. Hiernach dürfen dem Versicherten seine Schutzgerichtsstände durch eine Vereinbarung zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer nur entzogen werden, wenn er ihr ausdrücklich zustimmt. Im nationalen Zivilverfahrensrecht statuiert § 215 Abs. 3 VVG auch zugunsten des Versicherten ein grundsätzliches Prorogationsverbot (dazu *Staudinger*, *Karlsruher Forum* 2009, S. 49 ff.), auf das sich nach richtiger Auffas-

sung natürliche wie juristische Personen, Verbraucher und Unternehmer berufen können. Davon abzuweichen, ist den Beteiligten gem. § 210 VVG lediglich im Falle von Großrisiken gestattet.

5. Im sechsten und letzten Kapitel (S. 579 ff.) verlässt *Iblas* das rechtswissenschaftliche Terrain und erläutert aus interdisziplinärer Sicht einige, gerade auch für den mit D&O-Haftungsfällen konfrontierten Juristen hochinteressante Aspekte.

a) Obwohl die versicherten Personen regelmäßig die alleinigen Gefahrträger einer D&O-Versicherung sind, spielt deren Anzahl nach *Iblas* für die Prämienkalkulation keine Rolle (S. 579). Entscheidend soll demgegenüber insbesondere die Bilanzsumme der Versicherungsnehmerin sein. D&O-Policen stehen damit in einem Spannungsfeld zwischen persönlicher Verantwortlichkeit und betrieblichen Risikofaktoren, was die Anwendung der Vorschriften über die vorvertragliche Anzeigepflicht (§§ 19 bis 22 VVG) und das Recht der Gefahrerhöhung (§§ 23 bis 27 VVG) nicht unerheblich erschwert. *Iblas* erweist sich dabei einmal mehr als intimer Branchenkenner, wenn er aufzeigt, mit welchen Deckungsanpassungen die Versicherer auf Marktveränderungen reagieren.

b) Untrennbar mit der Prämienhöhe ist das Haftungsrisiko verbunden, dessen Entwicklung *Iblas* eingehend (S. 599 bis 617) analysiert. Der Autor konstatiert, dass jenes seit Mitte der 70er Jahre in jeder Dekade eine Verdoppelung erlebt hat. Das gleichermaßen gestiegene Interesse an einem Spezialprodukt wie der D&O-Versicherung wird daraus leicht erklärlich. *Iblas* versäumt es in diesem Kontext nicht, den scheinbaren Zusammenhang von Deckung und Haftung (S. 620 ff.) einerseits sowie Verhalten der versicherten Personen andererseits (S. 617 ff.) zu untersuchen. Durchaus kritisch beleuchtet er zudem die Medienberichterstattung (S. 623 ff.) und erteilt wertvolle Hinweise für ein effektives Krisenmanagement aller Beteiligten eines D&O-Versicherungsfalles (S. 638 ff.).

6. Alles in allem stellt *Iblas* Werk die bisher umfassendste Aufarbeitung der D&O-Versicherung und der in ihrem Kontext nicht nur in rechtlicher, sondern ebenso tatsächlicher Hinsicht relevanten Streitfragen dar. Es verschafft dem Leser einen breiten Überblick in einem noch vergleichsweise jungen Bereich der versicherungsvertragsrechtlichen Dogmatik. „D&O“ ist jedem unbedingt zu empfehlen, der sich in Wissenschaft oder Praxis mit diesem Thema beschäftigt, und dürfte daher schon bald zur Standardliteratur gehören.

Bielefeld

Professor Dr. Ansgar Staudinger

Jan von Hein, *Die Rezeption US-amerikanischen Gesellschaftsrechts in Deutschland*, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Bd. 87, Tübingen (Mohr Siebeck) 2008, 1089 S., 109,- €.

I. Die hier anzuzeigende, von *Klaus Hopt* betreute Hamburger Habilitationsschrift unternimmt erstmals den umfassenden Versuch einer Aufarbeitung der Rezeption US-